



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der deutsche Film**

**Deutscher Film-Autoren-Kongreß <1, 1947, Berlin, Ost>**

**Berlin, 1947**

Entwurf eines Filmrechte-Vertrages

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72915](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72915)

## Diskussion und Kommissionswahl

Im Anschluß an die Ausführungen Dr. von Gordons wurden die den Kongreßteilnehmern vorgelegten Entwürfe für einen Filmrechte-Vertrag und einen Filmdrehbuch-Normalvertrag von den anwesenden Autoren diskutiert. Es kam dabei zu lebhaften Debatten über einzelne Punkte der vorgeschlagenen Texte, die schließlich zu umfangreichen Änderungen führten.

Nach zweitägiger Diskussion wurden dann die beiden Entwürfe in der hier veröffentlichten Form von den Teilnehmern des Kongresses angenommen.

Diese beiden Entwürfe bilden nun die Grundlage für Verhandlungen zwischen der auf dem Kongreß gewählten Autorenkommission und den in Frage kommenden Organisationen der Autoren und der Produzenten. Die Kommission, in die die Herren H. F. Köllner, Dr. Werner Schendell, Tibor Yost, Dr. Wolff von Gordon, Dr. G. C. Klaren, Gerhard Grindel und Dr. Roland Schacht gewählt wurden, wird in diesen Verhandlungen versuchen, die beiden Entwürfe zu Normalverträgen zu entwickeln, die die Zustimmung aller interessierten Organisationen finden.

### Entwurf eines Filmrechte-Vertrages

Zwischen Herrn / Frau / Fräulein\*) .....  
wohnhaff .....  
als Autor einerseits — im folgenden „Verfasser“ genannt — und der Filmfirma  
andererseits — im folgenden „Filmfirma“ genannt — wird folgender Vertrag  
geschlossen:

#### § 1

#### Umfang der Rechte

(1) Der Verfasser übergibt die Filmrechte seines Romans, seiner Novelle, seines Bühnenstückes und Entwurfes\*) mit dem Titel .....  
..... der Filmfirma zum Zwecke der Verfilmung.  
Die Filmfirma erwirbt von dem Verfasser das Recht der einmaligen Verfilmung ohne inhaltliche oder sprachliche Beschränkung für alle bekannten oder noch unbekanntarten, Systeme und Verfahren der Filmherstellung und Filmverwertung einschließlich der Wiedergabe des Films durch Rundfunk zum Zwecke der Werbung oder Television mit dem Recht der freien Bearbeitung und unter Ausschluß des Verfilmungszwanges.

(2) Das Recht der Verfilmung ist übertragen für folgende Länder: .....

Die Filmfirma ist befugt, den von ihr hergestellten Film mit fremdsprachigen Titeln

\*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

zu versehen, den Film fremdsprachig zu synchronisieren und fremdsprachige Versionen herzustellen.

(3) Rechte am Titel, soweit sie dem Verfasser zustehen, werden der Filmfirma mit-übertragen. Die Filmfirma ist berechtigt, ihren Film unter einem anderen Titel als dem Originaltitel des Vertragsobjektes zu vertreiben. Sie ist aber nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Autors den Originaltitel für einen anderen Film zu verwenden.

(4) Die Filmfirma hat das Recht, kurze Inhaltsangaben ihres Films in allen Sprachen für die Werbung, Presse, Rundfunk und Programme anzufertigen.

## § 2

### Bestand der Rechte

(1) Der Verfasser steht dafür ein, daß das von ihm als Vertragsobjekt zur Verfilmung übergebene Werk — insbesondere auch der von ihm gewählte Titel — nicht das Urheberrecht oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt. Sollte der Verfasser das geistige Eigentum eines Dritten zur Ausgestaltung seines Werkes verwandt haben, so obliegt es ihm, die Ansprüche dieses Dritten zu befriedigen.

(2) Der Verfasser wird die Filmfirma bei der Geltendmachung der ihr übertragenen Rechte in jeder von der Filmfirma gewünschten, in seiner Macht liegenden Weise unterstützen (z. B. im Falle urheberrechtlicher Ansprüche eines Dritten).

(3) Der Verfasser wird diejenigen Maßnahmen, die in den einzelnen Ländern zur Erwirkung des Schutzes notwendig sind (wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Anmeldung des Copyrights) oder die in den einzelnen Ländern zur Verlängerung der Schutzfrist getroffen werden müssen, auf Verlangen und auf Kosten der Filmfirma durchführen.

## § 3

### Verfilmung

(1) Wenn die Filmfirma den Film hergestellt hat, so beginnt mit dem Tage der Uraufführung eine Auswertungsfrist für den Film von zehn Jahren zu laufen, doch darf diese Auswertungsfrist nicht über zwölf Jahre seit Abschluß des Vertrages hinausreichen.

(2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Auswertungsfrist kann die Filmfirma dem Verfasser erklären, ob sie den Film über die Frist hinaus noch auswerten oder eine Wiederverfilmung durchführen will. Mit Zugang einer solchen Erklärung verlängert sich die Dauer der Rechtsübertragung um einmalig zehn weitere Jahre, vom Tage des Ablaufs des Vertrages gerechnet. In beiden Fällen ist die unter § 6 vereinbarte Vergütung noch einmal zu zahlen.

(3) Der Verfasser überträgt der Filmfirma das Recht zur einmaligen Verfilmung mit der Maßgabe, daß die Verfilmung innerhalb einer Frist von zwei Jahren begonnen werden muß, d. h., daß der Film innerhalb dieser Frist seinen ersten Drehtag haben muß, andernfalls die Rechte an den Verfasser ohne Entschädigung zurückfallen.

## § 4

### Übertragung der Rechte und Wiederverfilmung

Die Filmfirma ist berechtigt, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise an einen in- oder ausländischen Erwerber zu übertragen, jedoch nur mit Zustimmung des Verfassers.

## § 5

### Namensnennung

Die Filmfirma ist verpflichtet, den Verfasser im Filmvorspann und in der von ihr veranlaßten Filmwerbung gut sichtbar zu nennen.

## § 6

### Vergütung

Als Gegenwert für die durch diesen Vertrag übergebenen Rechte und übernommenen Pflichten erhält der Verfasser von der Filmfirma ..... RM (in Worten .....), zahlbar nach Vertragsabschluß. Die Zahlung ist an folgende Adresse .....  
.....  
(Bank, Postscheck usw.) zu leisten.

§ 7

Besondere Vereinbarungen

.....  
.....  
.....  
.....

§ 8

Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Form. Gegenseitige briefliche Bestätigung genügt. Für die Auslegung des Vertrages gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand gilt der handelsgerichtlich eingetragene Sitz der Filmfirma.

**Entwurf  
eines  
Filmdrehbuch-Normalvertrages**

Zwischen Herrn / Frau / Fräulein\*) .....  
als Drehbuchverfasser/Drehbuchmitarbeiter\*) einerseits — im folgenden „Verfasser“  
genannt — und der Filmherstellungsfirma .....  
andererseits — im folgenden „Filmfirma“ genannt — wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Das Drehbuch

(1) Der Verfasser verpflichtet sich zur Ausarbeitung eines drehreifen Manuskriptes (im folgenden „Drehbuch“ genannt) nach dem Roman / der Novelle / dem Bühnenstück\*)  
.....  
dem Entwurf vom Verfasser oder von (hier ist der Name des etwaigen Verfassers  
des Originalentwurfes einzusetzen)

Die Ablieferung des Drehbuches erfolgt in .....facher Ausfertigung.

(2) Nach Ablieferung des Drehbuches kann die Filmfirma den Verfasser ohne besondere Vergütung mit Änderungen, Verbesserungen oder mit der Umgestaltung des Drehbuches beauftragen. Einen Anspruch darauf, diese Nachbesserung oder Umgestaltung des Drehbuches selbst auszuführen, hat der Verfasser nicht. Die Filmfirma kann einen Dritten mit den von ihr gewünschten Änderungen beauftragen.

(3) Der Zeitpunkt, zu dem die Abänderung, Verbesserung oder Umgestaltung des Drehbuches durchgeführt werden soll, muß spätestens 14 Tage nach Ablieferung des Drehbuches bestimmt werden.

(4) Beabsichtigt der Verfasser, einen oder mehrere Mitarbeiter zu seiner Drehbucharbeit hinzuzuziehen, so bedarf es hierzu einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und der Filmfirma.

§ 2

Übertragung der Rechte

(1) Mit der Ablieferung des Drehbuches durch den Verfasser und der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung durch die Filmfirma gehen alle Verfilmungsrechte, die durch die Arbeit des Drehbuchverfassers entstanden sind, an die Filmfirma über ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche oder sprachliche Beschränkung. Die Filmfirma ist demgemäß befugt, den von ihr nach dem Drehbuch hergestellten Film mit fremdsprachigen Titeln zu versehen, den Film fremdsprachig zu synchronisieren und fremdsprachige Versionen herzustellen.

\*) Nichtzutreffendes durchstreichen.